

## Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung

In vielen Berufen spielt der Schutz vor Infektionskrankheiten eine zentrale Rolle. Das sind vor allem Tätigkeiten, bei denen ein enger Kontakt mit Menschen und Tieren zum Alltag gehört – also jederzeit Ansteckungsgefahr für die Beschäftigten besteht. Die P42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ will diese Gefährdung auf ein Minimum reduzieren.

Die P42-Untersuchung „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ soll vor Infektionskrankheiten durch Biostoffe wie Mikroorganismen, Zellkulturen oder Parasiten schützen.

### P42-Untersuchung für vier Berufsfelder

Sie richtet sich an Tätigkeiten, bei denen der enge Kontakt mit Menschen, Tieren und Pflanzen einen zentralen Bestandteil der täglichen Arbeit ausmacht. Daher ist die P42 insbesondere für vier Berufsfelder relevant:

1. In der **Gesundheits- und Pflegebranche** geht es vor allem um den Schutz vor Hepatitis A und B sowie allen anderen impfbaren Erkrankungen.
2. Im **Erziehungswesen** soll vor Erkrankungen durch Kinderkrankheiten vorgebeugt werden.
3. In „grünen Branchen“ wie der **Forstwirtschaft**, der **Tierpflege** oder dem **Garten- und Landschaftsbau** steht dagegen die Vorbeugung gegen zum Beispiel Tetanus oder Borreliose im Vordergrund.
4. Beschäftigte in der **Abfallentsorgung und -verwertung** schließlich müssen gegen alle möglichen Arten von Infektionsgefährdungen geschützt sein.

### Ist die P42 generell eine Pflichtvorsorge für alle Beschäftigten?

Für die oben genannten Berufsgruppen ist die P42 Untersuchung eine Pflichtvorsorge. Beschäftigte anderer Berufsgruppen können an der Vorsorgeuntersuchung zwar auch teilnehmen, dann aber im Rahmen einer Wunschvorsorge. Der Unternehmer schließlich kann für alle Beschäftigten, die nicht eine Pflichtvorsorge absolvieren müssen, auf Basis der Gefährdungsbeurteilung entscheiden, ob ihnen die Untersuchung als eine Pflicht- oder Angebotsvorsorge angeboten wird.

**Eine Pflichtuntersuchung muss nicht durchgeführt werden, wenn der Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz gegen den am Arbeitsplatz relevanten biologischen Arbeitsstoff verfügt.** Das Impfangebot kann vom Beschäftigten abgelehnt werden. Die **Ablehnung des Impfangebots** ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.

### Welche zeitlichen Abstände gelten für die P42-Untersuchungen?

Die **Erstuntersuchung** der allgemeinen Untersuchung muss **vor dem ersten praktischen Einsatz** durchgeführt werden, bei dem Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen zu erwarten ist. Sollte ein praktischer Einsatz durchgeführt werden, bei dem Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausgeschlossen werden können, dann ist der Vorsorgenachweis noch nicht zwingend erforderlich.

Eine **Nachuntersuchung** erfolgt **nach 12 Monaten**, im weiteren Verlauf muss diese **alle 36 Monate** wiederholt werden. Beschäftigte mit Schutzimpfung müssen sich einer Nachuntersuchung in Abhängigkeit von ihrer Impfschutzdauer unterziehen. Bei lebenslanger Immunität kann eine Nachuntersuchung vollständig entfallen.

**Vorzeitige Nachuntersuchungen** können abgesehen von den auch für andere arbeitsmedizinische Untersuchungen geltenden Gründen zudem aufgrund einer Infektion bzw. schwerer oder längerer

Erkrankung, nach Verletzungen, bei denen Infektionserreger in den Körper eingedrungen sein könnten, oder nach einem Unfall durchgeführt werden.

Die **letzte Nachuntersuchung** findet bei Beendigung der Tätigkeit des Beschäftigten statt. **Nachgehende Untersuchungen** müssen nach Beendigung einer Tätigkeit mit gentechnischen Arbeiten zeitnah angeboten werden, wenn nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ein begründeter Verdacht auf mögliche gesundheitliche Spätfolgen vorliegt.

Der Zeitpunkt dieser nachgehenden Untersuchung hängt vom Erreger ab, gewöhnlich liegt er aber bei sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit. Bislang sind aber lediglich Arbeiten mit Hepatitis-B-Exposition sowie Hepatitis C und HIV-Gefährdung für nachgehende Untersuchungen vorgesehen. Der Unternehmer muss die Kosten dieser Untersuchung übernehmen, auch wenn die zu untersuchende Person nicht länger in seinem Unternehmen arbeitet.

## So läuft eine P42-Untersuchung ab

Die **Erstuntersuchung der allgemeinen Untersuchung** umfasst sowohl die allgemeine sowie arbeitsplatzspezifische Anamnese als auch eine Impfanamnese, d. h. die Befragung nach in der Vergangenheit durchgemachten und immer noch aktuellen Infektionen und Infektionskrankheiten. Der Betriebsarzt wird sich beim Beschäftigten in diesem Kontext auch nach den Erkrankungen des Immunsystems oder das Immunsystem beeinflussende Erkrankungen erkundigen.

Zu den körperlichen Untersuchungen zählen der Urinstatus, das Messen der Blutsenkungsgeschwindigkeit, die Ermittlung des Blutstatus (Hämoglobin, Leukozyten, Erythrozyten) sowie der Blutzucker- Nieren- und Leberwerte. Bei Bedarf kann es im Nachgang zu weiteren Untersuchungen wie einer Immunelektrophorese, einer Spirometrie und einer Röntgenaufnahme des Brustkorbs kommen.

Besteht beim Beschäftigten eine Exposition gegenüber einem impfpräventablen Erreger, so muss der Betriebsarzt dem betroffenen Beschäftigten ein entsprechendes Impfangebot machen.

Im Rahmen der **Nachuntersuchung** wiederholt sich das Untersuchungsprogramm der Erstuntersuchung. Das Untersuchungsprogramm der **Nachgehenden Untersuchungen** ist erregerabhängig.